

wählt, wobei für jeden Richter die Wahlperiode gesondert lief. Infolgedessen waren häufig Neu- oder Wiederwahlen von Richtern erforderlich, wie Ihnen allen bekannt ist. Dadurch entstand bei manchen Abgeordneten eine falsche Vorstellung vom Umfang des Obersten Gerichts. So fragte mich ein Abgeordneter einmal nach einer derartigen Neuwahl, ob wir nicht endlich genug Richter am Obersten Gericht hätten.

In Zukunft wird die Wahlperiode der Richter des Obersten Gerichts mit der Wahlperiode der Volkskammer verbunden. Sie wird dementsprechend auf vier Jahre verkürzt, und Nachwahlen erfolgen nur bis zum Ende der Wahlperiode. So wird es jeweils eine Aufgabe der neugewählten Volkskammer sein, eine Neuwahl des Obersten Gerichts vorzunehmen. Eine entsprechende Verbindung wird zwischen der Wahl der Bezirks- und Kreistage und der von ihnen vorzunehmenden Wahl der Bezirks- und Kreisgerichte geschaffen. Auf diese Weise werden die Wahl der Volksvertretungen und die Wahl der Gerichte eng miteinander verknüpft, wird auch dadurch die Bedeutung der gegenseitigen Beziehungen sichtbar gemacht.

Das Oberste Gericht wird durch den Erlaß verpflichtet, dem Staatsrat über die Ergebnisse der Rechtsprechung der Gerichte zu berichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die gesamte Entwicklung der Rechtsprechung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit, auf die in der Rechtsprechung aufgetauchten grundsätzlichen Fragen sowie auf die Auswertung der Eingaben der Bürger an das Oberste Gericht. Der Hauptinhalt dieser Eingaben bilden Anregungen zur Kassation von Entscheidungen der unteren Gerichte. Ich kann der Volkskammer berichten, daß die Zahl dieser Eingaben im Jahre 1962 gegenüber 1961 erheblich gestiegen ist. Das war die Wirkung der Beschäftigung des Staatsrates mit den Fragen der Rechtspflege und den damit im Zusammenhang stehenden Publikationen. Auch die Zahl der auf Grund dieser Eingaben vom Präsidenten des Obersten Gerichts gestellten Kassationsanträge ist 1962 gegenüber 1961 auf das Dreifache gestiegen. Das zeigt, daß noch eine Reihe unrichtiger Urteile gefällt werden, aber auch, daß das Oberste Gericht dazu übergegangen ist, mit Hilfe der Kassation auch weniger große Mängel in kreis- und bezirksgerichtlichen Urteilen zu beseitigen, in denen eine Verletzung der Rechte der Bürger enthalten war. Es ist eine wichtige zukünftige Aufgabe, die Anleitung der Rechtsprechung so zu qualifizieren, daß derartige Fehler bereits vorbeugend weiter eingeschränkt werden, anstatt daß sie nachträglich korrigiert werden müssen.

Dem Obersten Gericht sind auch wichtige Funktionen bei der Weiterentwicklung unseres Rechts und der Durchsetzung der Gesetzlichkeit außerhalb der Rechtsprechung übertragen worden. Stellt es auf Grund einer Analyse der Rechtsprechung fest, daß sich gesetzliche Bestimmungen z. B. als Hemmnis der Entwicklung erweisen oder daß sie Mängel enthalten, so kann es dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung dieser gesetzlichen Bestimmungen unterbreiten. Daraus ergibt sich eine Schlußfolgerung von prinzipieller Bedeutung. Die Rechtsprechung hat — wenn man von Gesetzen aus der faschistischen Zeit und älteren Rechtsnormen, die im Widerspruch zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik stehen, absieht — nicht die Möglichkeit, Rechtsnormen von sich aus für unanwendbar zu erklären; es bedarf vielmehr eines Tätigwerdens der entsprechenden gesetzgeberischen Instanzen. Dieser Grundsatz der Verbindlichkeit des geltenden Rechts bis zu seiner Abänderung gilt selbstverständlich für alle Staatsorgane. Das Oberste Gericht kann dem Staatsrat auch Vorschläge zur Auslegung von Gesetzen und Be-

schlüssen der Volkskammer und von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates durch andere staatliche Organe machen, wenn dies zur einheitlichen Anwendung dieser Normativekte im ganzen Staatsapparat — also über die Rechtsprechung hinaus — erforderlich ist. Von der Seite des Staatsrates aus wird neben der Entgegennahme von Berichten und Informationen durch das Oberste Gericht das ständige Zusammenwirken dadurch gesichert, daß Mitglieder des Staatsrates an Plenartagungen und anderen wichtigen Beratungen des Obersten Gerichts teilnehmen. Der Staatsrat kann dem Obersten Gericht auch den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung über problematische Fragen der Rechtsprechung kann auch dadurch entstehen, daß der Generalstaatsanwalt von seinem Recht nach § 25 des Staatsanwaltschaftsgesetzes Gebrauch macht, dem Staatsrat Einwände gegen Beschlüsse des Obersten Gerichts zur Leitung der Rechtsprechung zu übermitteln. Entsprechend der konsequenten Unterstellung des Obersten Gerichts unter Volkskammer und Staatsrat erfolgt die Wahl und die Abberufung von Richtern des Obersten Gerichts durch die Volkskammer in Zukunft auf Vorschlag des Staatsrates an Stelle des Ministerrates. Ebenso werden die Hilfsrichter für das Oberste Gericht durch den Staatsrat berufen.

### **Die Hilfe der Partei und der Staatsführung für die Gerichte**

Ich habe die Beziehungen der Volkskammer und des Staatsrates zum Obersten Gericht nicht nur deshalb hier ausführlich dargelegt, weil diese Fragen für jedes Mitglied der Volkskammer von Interesse sind. Ich habe es auch aus dem Grunde getan, weil die gerade bei diesen Beziehungen einsetzende Hetze der Feinde der Deutschen Demokratischen Republik eine offene Antwort erfordert. Seit vielen Jahren hat die Partei der Arbeiterklasse und seit seiner Gründung hat der Staatsrat große Anstrengungen gemacht, um das sozialistische Recht und die sozialistische Rechtspflege schöpferisch zu entwickeln. Um nicht eine lange Aufzählung vornehmen zu müssen, führe ich nur die Beschlüsse des V. und VI. Parteitages der SED, die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und die Sitzungen des Staatsrates vom 30. Januar 1961, 24. Mai und 5. Dezember 1962 und 4. April 1963 an. Heute liegt der Volkskammer das Ergebnis dieser umfassenden Arbeit vor. Ich nehme das zum Anlaß, um im Namen der Richter des Obersten Gerichts und aller Richter der Deutschen Demokratischen Republik dem Staatsrat und seinem hochverehrten Vorsitzenden, dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, den herzlichsten Dank auszusprechen.

Die große Hilfe, die uns Richtern erwiesen wird, besteht in der Herausbildung des sozialistischen Rechts, vor allem aber in der Erziehung zum selbständigen Denken und zur verantwortlichen Entscheidung. Das war in der Vergangenheit so, und das wird sich in der Zukunft unter der unmittelbaren Anleitung durch Volkskammer und Staatsrat auf noch höherem Niveau entwickeln. Der Sinn dieser Bemühungen besteht nicht darin, auch nur einem einzigen Richter durch eine Weisung der höchsten Staatsorgane die Verantwortung für seine Entscheidung abzunehmen. Die trägt jedes Gericht selbst, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen tragen sie auch die übergeordneten Gerichte. Die Hinweise und Empfehlungen des Staatsrates dienen dem Zwede, die Rechtspflege noch enger mit den Grundfragen der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu verbinden. Darin liegt die tiefe Bedeutung der Herstellung einer einheitlichen Leitung der Rechtsprechung und, der Schaffung neuer Beziehungen des Obersten Gerichts zu den höchsten Staatsorganen.